

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 691/89 - 3.4.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 106 697.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 129 768

Bezeichnung der Erfindung: Farbdichtemeßgerät

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G01J 3/46, G01N 21/86, B41F 33/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 17. Juli 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Siemens AG

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Heidelberger Druckmaschinen AG

Stichwort / Headword / Référence :

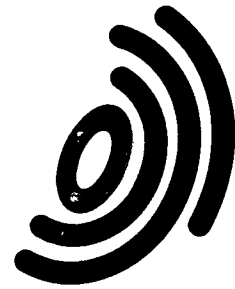
EPÜ / EPC / CBE

56, 111, Abs. 1, Satz 2, Regel 68, Abs. 2,
Regel 67

Schlagwort / Keyword / Mot clé :

"Erfinderische Tätigkeit (nein)" - "Wesentliches
Merkmal übersehen, Verstoß gegen die dem EPA
auferlegte Begründungspflicht (nein)" - "Wesentlicher
Verfahrensmangel (nein)" - "Rückzahlung der
Beschwerdegebühr (nein)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 691/89 - 3.4.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 17. Juli 1990

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

Siemens AG
Berlin und München
Postfach 22 16 34
D - 8000 München 22

Vertreter:

Christ c/o
Siemens AG
Postfach 22 16 34
D - 8000 München 22

Beschwerdegegner:
(Einsprechender)

Heidelberger Druckmaschinen AG
Kurfürsten-Anlage 52 - 60
D - 6900 Heidelberg

Vertreter:

Stoltenberg, Baldo Heinz-Herbert
c/o Heidelberger Druckmaschinen AG
Kurfürsten-Anlage 52 - 60
D - 6900 Heidelberg

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 30. August 1989, mit der das europäische Patent Nr. 0 129 768 aufgrund des Artikels 102(1) widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini
Mitglieder: M. Chomentowski
M. Lewenton

Sachverhalte und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin ist Patentinhaberin des erteilten europäischen Patents 0 129 768 (Anmeldenummer 84 106 697.0).
- II. Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) hat Einspruch gegen die Patenterteilung wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Gegenstands des Patentanspruchs 1 erhoben im Hinblick u. a. auf folgende Entgegnungen:
DE-A-3 029 273 (D1) und
US-A-3 958 509 (D2).
- III. Das europäische Patent wurde von der Einspruchsabteilung widerrufen.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) Beschwerde erhoben und die folgenden Anträge gestellt:

Antrag 1: Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Einspruchsabteilung;

Antrag 2: Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

Zur Begründung des ersten Antrags stützt die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen auf das Argument, daß bei ihrer Entscheidung die Einspruchsabteilung offensichtlich übersehen habe, daß der erteilte Anspruch 1 fünf Merkmale a) bis e) umfaßt; auf das Merkmal e) werde an keiner Stelle der angefochtenen Entscheidung eingegangen. Erst dieses Merkmal ermögliche die Lösung einer der vorliegenden Erfindung zugrundeliegenden Teilaufgabe. Diese bestehe darin, ein Farbdichtemeßgerät zu schaffen, welches universell für die verschiedensten, maschinenabhängig vorliegenden Zonenaufteilungen der Druckvorlage einsetzbar sei. Diesen Antrag

hält die Beschwerdeführerin aus Gründen der Billigkeit für gerechtfertigt, um der Patentinhaberin zu einer neuen ordnungsgemäßen Entscheidung der Einspruchsabteilung zu verhelfen.

Zur Begründung des zweiten Antrags stützt die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen auf das Argument, daß der Beschluß gegen die dem Europäischen Patentamt auferlegte Begründungspflicht gemäß Regel 68, Abs. 2 EPÜ verstoße. Die fehlende Stellungnahme der Einspruchsabteilung zu der im kennzeichnenden Merkmal e) enthaltenen technischen Lehre mache es unmöglich, den Widerruf des Patents objektiv daraufhin zu prüfen, ob er im Hinblick auf den Stand der Technik gerechtfertigt sei oder nicht. Hierdurch werde die Patentinhaberin der Möglichkeit beraubt, sachlich zu prüfen, ob gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde sinnvoll erscheint oder nicht. Die Beschwerdeführerin halte somit die Zurückverweisung der Angelegenheit auch aus diesem Grund für gerechtfertigt. Nach Meinung der Beschwerdeführerin offenbare das Übersehen eines wesentlichen, kennzeichnenden Merkmals der Erfindung bei der Begründung des Widerrufs des Patentes durch die Einspruchsabteilung einen wesentlichen Verfahrensmangel.

- V. Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin (Einsprechenden) wurde die Betrachtung des Merkmals e) des Hauptanspruchs von der Einspruchsabteilung nicht übersehen. Die Beschwerdegegnerin weist auf diejenige Textstelle in der Begründung, in der die Einspruchsabteilung die Argumente der Patentinhaberin widerlegt und betont, daß es der Patentinhaberin nicht gelungen sei, die Argumentationskette der Einsprechenden zu entkräften. Dabei sei zu merken, daß die erwähnte Argumentationskette insbesondere das Merkmal e) des Hauptanspruchs betreffe. Im übrigen sei es der Beschwerdegegnerin nicht möglich, auf die Beschwerdebegründung

sachlich näher einzugehen, da sich die Beschwerdeführerin lediglich zu dem angeblichen Übersehen des Merkmals e) durch die Einspruchsabteilung geäußert habe. Daher sei in sachlicher Hinsicht auf den Einspruchsschriftsatz und auf die Eingabe vom 04. April 1989 der Einsprechenden verwiesen.

VI. Patentanspruch 1 des europäischen Patents Nr. 0 129 768 hat folgenden Wortlaut:

"Farbdichtemeßgerät zur Lieferung von Farbzoneneinstellwerten bei Druckmaschinen mit

- a) einer optischen Abtastvorrichtung für eine Druckvorlage, und
- b) einer Auswerteschaltung zur Bestimmung der Farbdichtemittelwerte je Zone aus den Abtastwerten, gekennzeichnet durch folgende Merkmale:
- c) zur optischen Abtastung der Druckvorlage dient eine Fernsehkamera (1) mit mindestens einer Grauwertauflösung von 8 Stufen je Bildpunkt, der eine Rechnersteuerung (3) und ein Koordinatenspeicher (2) zugeordnet sind;
- d) der die Druckvorlage definierende Speicherbereich im Koordinatenspeicher ist vorwählbar;
- e) die Adressen der für die Erzeugung der Zonenmittelwerte jeweils zu summierenden Speicherwerte im freigegebenen Bereich des Koordinatenspeichers sind entsprechend der vorliegenden Zonenzahl und Zonenbreite rechnerseitig selbsttätig auswählbar und die Speicherwerte addierbar."

Die abhängigen Patentansprüche 2 und 3 betreffen lediglich besondere Ausführungsbeispiele des Farbdichtemeßgeräts von Patentanspruch 1.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. **Neuheit**
 - 2.1 Aus D1 ist ein Farbdichtemeßgerät zur Lieferung von Farbzoneneinstellwerten bei Druckmaschinen bekannt, mit
 - a1) einer optischen Abtastvorrichtung (10A) für eine Druckvorlage (20) und
 - b1) einer Auswerteschaltung (eines Zentralprozessors (44)), zur Bestimmung der Farbdichtemittelwerte je Zone (je Ermittlungsbereich P) aus den Abtastwerten,

wobei,
 - c1) zur optischen Abtastung der Druckvorlage eine Vorrichtung, der eine Rechnersteuerung (der Zentralprozessor (44)) und ein Koordinatenspeicher (46) zugeordnet sind, dient;
 - d1) der die Druckvorlage definierende Speicherbereich im Koordinatenspeicher (46) vorwählbar ist;
 - e1) die Adressen der für die Erzeugung der Zonenmittelwerte jeweils zu summierenden Speicherwerte im freigegebenen Bereich des Koordinatenspeichers (46)

entsprechend der vorliegenden Zonenzahl und Zonenbreite rechnerseitig selbsttätig auswählbar sind und die Speicherwerte addierbar sind.

(Siehe D1, Seite 5, ersten Absatz - Seite 6, ersten Absatz; Seite 9, letzten Absatz - Seite 10, ersten Absatz; Seite 11, vorletzten Absatz - Seite 15, ersten Absatz; Seite 17, vorletzten Absatz - Seite 19, ersten Absatz; Seite 20, zweiten Absatz - Seite 21, ersten Absatz; Fig.2 - 8, 11 und 12; siehe auch die Patentansprüche 1 und 3).

- 2.1.1 Der Gegenstand des angefochtenen Patentanspruchs 1 unterscheidet sich von dem aus D1 bekannten Farbdichtemeßgerät dadurch, daß die beanspruchte optische Abtastvorrichtung eine Fernsehkamera mit mindestens einer Grauwertauflösung von 8 Stufen je Bildpunkt, und keine fotoelektrische Detektoreinrichtung wie in D1, ist.
- 2.2 Aus D2 ist eine Vorrichtung für die Bestimmung von Farbzoneneinstellwerten bei Druckmaschinen bekannt, wobei zur optischen Abtastung der Druckvorlage (24) eine Fernsehkamera (30) benutzt wird und der Fernsehkamera eine Rechnersteuerung und Koordinatenspeicher (152, 160) zugeordnet sind (siehe D2, Spalte 1, Zeilen 31 - 68; Spalte 3, Zeile 21 - Spalte 5, Zeile 27; Spalte 7, Zeilen 6 - 56; Spalte 11, Zeile 19 - Spalte 14, Zeile 57; Fig.4 - 12).
- 2.2.1 Der Gegenstand des angefochtenen Patentanspruchs 1 unterscheidet sich von dem aus D2 bekannten Gerät für die Bestimmung der Farbzoneneinstellwerte bei Druckmaschinen durch weitere Merkmale und insbesondere dadurch, daß die zur optischen Abtastung der Druckvorlage dienende beanspruchte Fernsehkamera eine

Kamera mit mindestens einer Grauwertauflösung von 8 Stufen je Bildpunkt ist. Ein solches Merkmal ist D2 nicht zu entnehmen.

2.3 Die weiteren Entgegenhaltungen des vorliegenden Stands der Technik sind weiter entfernt und wurden im Beschwerdeverfahren nicht erwähnt.

2.4 Der Gegenstand des angefochtenen Patentanspruchs 1 ist somit im Sinne vom Artikel 54 EPÜ neu. Außerdem wurde die Neuheit des Gegenstands des angefochtenen Patentanspruchs 1 nicht bestritten.

3. Erfinderische Tätigkeit

3.1 Nach Auffassung der Kammer stellt D1 den dem Gegenstand des angefochtenen Patentanspruchs 1 am nächsten kommenden Stand der Technik dar, insbesondere da die aus D1 bekannte Vorrichtung in Zusammenhang mit bekannten Verfahren erwähnt wird, bei denen die gemessenen Werte des Druckbildbereiches dazu dienen, die Dichte der Farbe während des Betriebs der Druckmaschine zu überprüfen, wobei dann der ermittelte Dichtewert zur Steuerung der Druckmaschine herangezogen wird (siehe D1, Seite 5, zweiten Absatz, Zeilen 1 - 9).

3.2 Die dem Farbdichtemeßgerät des angefochtenen Patents zugewiesene Aufgabe ist es, ein Problem bei früheren bekannten Farbdichtemeßgeräten zu lösen, wobei aufgrund der unterschiedlichen Maschinenarten und damit auch der vielen möglichen Formate und Zonenaufteilungen der Druckvorlagen die früheren bekannten Geräte im allgemeinen nicht universell verwendbar sind, sondern konstruktiv auf den jeweiligen Maschinentyp zugeschnitten werden müssen (siehe das angefochtene Patent, Spalte 1, Zeilen 38 - 50).

- 3.2.1 Nun aber ist die D1 zugrundeliegende Aufgabe direkt mit dem Ziel verbunden, ein Verfahren zu haben, mit dem Kenndaten zum Steuern der Mengen an benötigter Farbe für eine Mehrzahl von Druckmaschinen mit einer einzigen Meßvorrichtung erhältlich sind (siehe D1, Seite 9, zweiten Absatz).
- 3.2.2 Somit liegt dem angefochtenen Patent und D1, die beide zum gleichen technischen Gebiet gehören, die gleiche Aufgabe zugrunde.
- 3.3 Ein objektives Problem des aus D1 bekannten Farbdichtemeßgeräts kann darin gesehen werden, daß das Verfahren mit der bekannten Vorrichtung das Transportieren der Druckplatte (20) oder der fotoelektrischen Detektoreinrichtung benötigt (siehe D1, Patentanspruch 1; Seite 11, vorletzten Absatz; Seite 13, zweiten Absatz - Seite 14, ersten Absatz). Ausgehend von D1 liegt also dem Gegenstand des Streitpatents objektiv die zusätzliche Aufgabe zugrunde, ein Farbdichtemeßgerät zu schaffen, welches es ermöglicht, ein Verfahren zu schaffen, bei dem das Transportieren der Druckvorlage oder der optischen Abtastvorrichtung nicht nötig ist.
- 3.3.1 Diese zusätzliche Aufgabe wird dadurch gelöst, daß die von D1 bekannte Abtastvorrichtung, die eine lineare fotoelektrische Detektoreinrichtung enthält, durch eine gleichwirkende Fernsehkamera mit mindestens einer Grauwertauflösung von 8 Stufen je Bildpunkt ersetzt wird.
- 3.4 Eine Fernsehkamera, mit der das Sichtfeld der Abtastvorrichtung leicht durch Regelung des Verhältnisses der Größen zwischen dem Bild auf der Fotoschicht der Fernsehkamera und dem Bild auf dem bildtragenden

Element geregelt werden kann, ist aber aus D2 bekannt (siehe D2, Spalte 1, Zeilen 65 - 68). D2 gehört auch zum Gebiet der Technik von D1 (siehe Paragraph 2.2 oben).

3.4.1 Die aus D2 bekannte Fernsehkamera ist zwar nicht als eine Fernsehkamera mit mindestens einer Grauwertauflösung von 8 Stufen erwähnt. Jedoch wurde von der Beschwerdeführerin keineswegs bestritten, daß unter den bekannten Fernsehkameras auch eine solche bestimmte Fernsehkamera am Prioritätsdatum des angefochtenen Patents schon bekannt war. Außerdem hat die Beschwerdeführerin nichts darüber vorgetragen, ob sich aus der Auswahl einer solchen bestimmten Fernsehkamera irgendeine besondere überraschende Wirkung ergibt oder nicht. Nach Auffassung der Kammer konnte eine solche bestimmte Fernsehkamera mit dem weiteren unterscheidenden Merkmal, daß sie mit mindestens einer Grauwertauflösung von 8 Stufen je Bildpunkt versehen ist, von dem Fachmann ohne weiteres aus den in D2 aufgeführten Fernsehkameras ausgewählt werden, so daß dieses weitere unterscheidende Merkmal eine erfinderische Tätigkeit des Gegenstands des angefochtenen Patentanspruchs 1 nicht begründen kann.

3.4.2 Das Argument der Beschwerdeführerin, daß erst das fünfte Merkmal e) die Lösung einer der vorliegend vorgestellten Erfindung zugrundeliegenden Teilaufgabe ermögliche, die darin bestehe, ein Farbdichtmeßgerät zu schaffen, welches universell für die verschiedensten, maschinenabhängig vorliegenden Zonenaufteilungen der Druckvorlage einsetzbar sei, ist nach Auffassung der Kammer nicht zutreffend, weil,

a) wie oben im Paragraph 3.2.1 aufgeführt, diese Teilaufgabe auch im zweiten Absatz der Seite 9 von

D1 als wünschenswert erwähnt und entsprechend durch die in D1 beschriebene Vorrichtung, und insbesondere durch das im Paragraph 2.1 oben mit e1) bezeichnete Merkmal dieser Vorrichtung gelöst ist, und

b) die Beschwerdeführerin auf die technische Bedeutung der im erwähnten fünften Merkmal e) enthaltenen Mittel nicht eingeht (siehe auch die Argumente der Beschwerdegegnerin in der Antwort auf die Begründung der Beschwerde).

3.4.2.1 Die Beschwerdeführerin hat weiter das Argument vorgebracht, daß auf das fünfte Merkmal e) in der angefochtenen Entscheidung nicht eingegangen worden sei.

3.4.2.1.1 Demgegenüber ist zu bemerken, daß die angefochtene Entscheidung auf Seite 3, zweiten Absatz, explizit lautet: "Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 unterscheidet sich daher lediglich durch das erste Teilmerkmal c) von dem aus der D1 bekannten Farbdichtmeßgerät, d. h. die optische Abtastung der Druckvorlage erfolgt mit einer 'Fernsehkamera mit mindestens einer Grauwertauflösung von 8 Stufen'". Daher ist dieser Textstelle der angefochtenen Entscheidung implizit zu entnehmen, daß das Merkmal e) aus der Lehre von D1, und insbesondere aus den zitierten Textstellen von D1, von der Einspruchsabteilung als bekannt betrachtet wird.

3.4.2.1.2 Weiter enthält die angefochtene Entscheidung auf Seite 4, dritten Absatz, Zeilen 1 - 6, den Hinweis, daß die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) zu den Einwänden der Einsprechenden (Beschwerdegegnerin) nur sehr pauschal Stellung nehme, wobei sie keine Gründe, die gegen eine Kombination von D1 und D2 sprechen, aufführe, und wobei insbesondere ihre sehr allgemein

gehaltene Erwähnung der Textstellen auf Seiten 18 und 21 von D1 nicht geeignet sei, die Argumentationskette der Einsprechenden zu entkräften; in der Tat wird dieses Merkmal e) im Verlauf dieser Argumentationskette im Einspruchsschreiben vom 7. Juni 1988 auf Seite 2, zweiten Absatz, explizit und ausführlich abgehandelt (siehe auch die Argumente der Beschwerdegegnerin in der Antwort auf die Begründung der Beschwerde). Daher ist dieser Textstelle der angefochtenen Entscheidung implizit zu entnehmen, daß das Merkmal e) gemäß den Argumenten der Einsprechenden (Beschwerdegegnerin) berücksichtigt wurde.

3.4.2.1.3 Aus diesen Gründen wurde, nach Auffassung der Kammer, in der angefochtenen Entscheidung auf das Merkmal e) mindestens implizit eingegangen. Daher ist das Argument der Beschwerdeführerin nach Auffassung der Kammer nicht zutreffend.

3.4.2.2 Außerdem hat die Beschwerdeführerin kein Argument vorgebracht, um zu beweisen, daß das Merkmal e) D1 nicht zu entnehmen sei. Daher ist die Kammer weiterhin der Auffassung, daß das Merkmal e) D1 zu entnehmen ist (siehe die angegebenen entsprechenden Textstellen von D1 im Paragraph 2.1 oben).

3.5 Aus den in den Paragraphen 3.1 bis 3.4.2 aufgeführten Gründen hat es nahegelegen, die aus D1 bekannte Abtastvorrichtung durch eine aus D2 bekannte gleichwirkende Fernsehkamera zu ersetzen, wobei unter den von diesem bekannten Typ verfügbaren Kameras eine mit mindestens einer Grauwertauflösung von 8 Stufen je Bildpunkt ausgewählt werden konnte. Daher beruht der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ).

3.6 Den Patentansprüchen 2 und 3 sind keine technischen Merkmale zu entnehmen, die eine erfinderische Tätigkeit eines neuen, aus der Kombination von den Patentansprüchen 1 und 2 oder den Patentansprüchen 1 und 3, resultierenden neuen Patentanspruch 1 begründen könnten. Außerdem hat die Beschwerdeführerin keinen betreffenden Antrag und keine betreffende Begründung eingereicht.

4. Dem Argument der Beschwerdeführerin, daß die angefochtene Entscheidung gegen die dem Europäischen Patentamt auferlegte Begründungspflicht gemäß Regel 68, Abs. 2 EPÜ verstoße, kann nach Auffassung der Kammer aus den oben in Paragraphen 3.4.2.1 bis 3.4.2.1.3 aufgeführten Gründen, daß in der angefochtenen Entscheidung auf das Merkmal e) des Hauptanspruchs des Streitpatents zwar nicht explizit, aber mindestens implizit, eingegangen wird, nicht gefolgt werden. Der angefochtenen Entscheidung, deren Abfassung zwar anfechtbar sein mag, ist unmittelbar und eindeutig zu entnehmen, daß das Merkmal e) aus den zitierten Textstellen von D1 von der Einspruchsabteilung als bekannt betrachtet wird, und daß sich die Einspruchsabteilung der Argumentation der Beschwerdegegnerin (Einsprechenden) im Einspruchsschreiben anschließt. Daher wurde nach Auffassung der Kammer die angefochtene Entscheidung im Sinne von Regel 68, Abs. 2 EPÜ genügend begründet. Da sich die Beschwerdeführerin zusätzlich während des Einspruchsverfahrens äußern konnte und auf ihre im Schreiben vom 7. März 1989 einzig vorgebrachten Argumente in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich eingegangen wurde, besteht nach Auffassung der Kammer kein Verfahrensmangel.

4.1 Da aus den oben in Paragraphen 3.4.2 bis 3.4.2.1.3 und Paragraph 4 aufgeführten Gründen in der angefochtenen

Entscheidung auch mindestens implizit auf das Merkmal e) des Hauptanspruchs des Streitpatents eingegangen und dieses Merkmal daher von der Einspruchsabteilung nicht übersehen worden ist, ist eine Zurückverweisung des Verfahrens an die Einspruchsabteilung nach Auffassung der Beschwerdekammer nicht gerechtfertigt.

5. Regel 67 EPÜ (und nicht Regel 87 EPÜ, wie von der Beschwerdeführerin im letzten Satz der Beschwerdebegründung irrtümlicherweise zitiert) sieht im ersten Satz vor, daß die Rückzahlung der Beschwerdegebühr angeordnet wird, wenn insbesondere der Beschwerde durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht. Da nach den oben angegebenen Gründen der Beschwerde nicht stattgegeben werden konnte, ist eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr nicht veranlaßt.

6. Da nach Auffassung der Kammer die Argumente der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdebegründung berücksichtigt wurden, konnte die vorliegende Entscheidung gemäß Artikel 113 (1) EPÜ getroffen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

E. Turrini